

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

 Nummer 27.

Weimar.

14. Oktober 1848.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird der nachstehende Nachtrag zu der Verordnung über den Kanzley-Styl vom 18. September 1818 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 12. Oktober 1848.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Mandelsloh.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

Zu Vereinfachung des nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. September 1818 (Regierungs-Blatt v. J. 1818 S. 58 u. f.) bisher zu beobachteten gewesenen Kanzley-Styls verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Berichte an Unser Staats-Ministerium und die Landes-Kollegien, auch alle Eingaben der Parteien und Privat-Personen, sowohl an Unser Staats-Ministerium und die Landes-Kollegien, als an Unterbehörden sollen, mit Wegfall der jetzt gebräuchlichen Ehrerbietungs-Titel „hochpreißlich“, „hochlöblich“, „wohlöblich“ bloß den Amtsnamen der Behörde, an die sie gerichtet sind, mit der Bezeichnung „Großherzoglich“ sowohl zur Anrede als Aufschrift erhalten.

§. 2.

Die bisher üblich gewesenen Schlußformeln „in tiefer Ehrerbietung“, „in größter Hochachtung“, „Großherzoglicher hochpreißlicher Regierung zc.“, „Großherzoglichen wohlöblichen Justiz-Amts zc.“, „unterthäniger“, „gehorsamer“ fallen künftig weg und schließen die Eingaben einfach mit Bezeichnung der Behörde oder der Person, von welchen sie herrühren.

§. 3.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 18. September 1818 auch ferner in Kraft.

Urkundlich ist dieser Nachtrag von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 29. September 1848.



Carl Friedrich.

von Wagdorf.

N a c h t r a g
zu der Verordnung vom 18. September
1818 über den Kanzley-Styl.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachstehende zwei Reichsgesetze werden für alle obere und untere Landesbehörden sowie für sämtliche Untertanen des Großherzogthumes zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerkten andurch öffentlich bekannt gemacht, daß wie diese Gesetze so auch die künftighin in dem Reichs-Gesetzblatte erlassenen werdenden Gesetze durch das Großherzogliche Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Weimar am 10. Oktober 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Wagdorf. von Wydenbrugl.

I.

Gesetz, die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Central-Gewalt betreffend.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichs-Minister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichs-Gesetzblatte bekannt und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen andern Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des



Reichs-Gesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichs-Gesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Central-Gewalt.

Frankfurt am 27. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichs-Minister

Schmerling. Bender. v. Beckerath. Dudenow. A. Wohl.

II.

Gesetz, das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der Verfassungsgebenden Reichsversammlung betreffend.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur Verfassungsgebenden Reichsversammlung darf von dem Augenblicke der auf ihn gefallenen Wahl an — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letztern Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichs-Gesetzblatte.

Frankfurt am 30. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichs-Minister der Justiz

R. Mohl.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Da die Zeit herannahet, zu welcher der größere Theil der zeither an die Kammerkasse zu entrichtenden Geld- und Getreide-Zinsen, sowie sonstiger Abgaben fällig wird und die Zinstage von den Rentämtern anzuberaumen sind, so findet sich das Großherzogliche Staats-Ministerium veranlaßt, die Abgabepflichtigen des Großherzogthumes zu pünktlicher Entrichtung dieser Abgaben hierdurch noch besonders aufzufordern.

Seit der mit dem 1. April d. J. erfolgten Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen Fiskus fließen diese Abgaben nicht mehr in eine abge sonderte Kammerkasse, sondern in die gemeinschaftliche Staatskasse, von welcher die Kammerkasse mit den Rentamts-Kassen nur einen Theil bildet.

Der pünktliche Eingang dieser rentamtlichen Abgaben kommt also der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zu Gute und ist um so nothwendiger, als die

Staatskasse im gegenwärtigen Jahre außerordentliche Ausgaben zu bestreiten hatte und noch zu bestreiten haben wird, für welche die gewöhnlichen Einnahmen keine Mittel darbieten.

In außerordentlichen Zeiten, wie die unsrigen, wo der Uebergang aus dem alten in einen neuen erfreulicheren Zustand außerordentliche Anstrengungen und Aufwände erheischt, die, soweit sie auf den Anordnungen der deutschen Central-Gewalt zu Frankfurt a. M. und der Führung des Kriegs beruhen, nicht einmal von dem Willen der Großherzoglichen Staatsregierung abhängen, ist es patriotische Pflicht der Staatsbürger die Staatsregierung nach Kräften zu unterstützen, damit sie im Stande bleibe, überall ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das Wenigste aber, was dieselben in solcher Beziehung zu thun haben, ist, daß sie dem Staate pünktlich dasjenige entrichten, was sie demselben zu geben schuldig sind.

Deshalb sind auch die noch bestehenden Abgabenreste recht bald und längstens bis zur diesjährigen Zins-Kollektur, soweit es den Verpflichteten irgend möglich ist, mit abzuführen. Im entgegengesetzten Falle müßten dieselben von denjenigen, welche der Aufforderung dazu ohne zureichende Gründe nicht nachkommen, mit den gesetzlichen Zwangsmitteln beigebracht werden.

Das Großherzogliche Staats-Ministerium erwartet um so mehr, daß zur Anwendung solcher Mittel keine Veranlassung werde gegeben werden, als durch das Gesetz vom 18. Mai d. J. und durch die auf dem Grunde des Dekrets vom 27. März d. J. gemachten Anerbietungen den Grundabgabe-Pflichtigen Gelegenheit gegeben ist, sich von diesen Abgaben für die Zukunft durch sehr billige Ablösungen zu befreien.

Wenn man sich hier und da mit der Hoffnung trägt, die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. werde mit anderen Grundlasten auch die Erbzinse und ähnlichen Abgaben ohne Entschädigung des Berechtigten aufheben, so kann nach der zeitherigen Haltung dieser Versammlung mit größter Wahrscheinlichkeit vorher gesagt werden, daß dieses nicht der Fall seyn werde. Auf keinen Fall aber würde einem hierüber zu erlassenden Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden und die Zinsen würden daher, selbst wenn diese Abgaben durch ein Reichsgesetz für die Zukunft unentgeltlich aufgehoben werden sollten, doch die in diesem Jahre fällig werdenden Erbzinse noch zu entrichten haben.

Weimar am 19. September 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wydenbrugl.

II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1844 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Großherzoglichen Steuer-Rezeptur, zu Kreuzburg, im Interesse und zur Erleichterung des Verkehrs mit Bonifikations-fähigen und Uebergangs-abgabepflichtigen Gegenständen, die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen aller Art ertheilt worden ist.

Weimar am 3. Oktober 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Wagdorf.

III. Es sind neuerdings z. B. bei dem von der Central-Gewalt Deutschlands befohlenen Abmarsch der Truppen verschiedene politische Vergehen namentlich Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitliche Gewalt und Verleitung zu solcher Widersetzlichkeit vorgekommen. Andere noch schwerere Unternehmungen und Versuche zu Verbrechen unter Theilnehmung von Mitgliedern und Leitern mehrerer demokratischer Vereine waren beabsichtigt und vorbereitet. Die Staatsregierung ist davon in Kenntniß gesetzt worden; sie wird auf diejenigen, welche schuldig befunden werden, wie es ihre Pflicht ist, die ganze Schwere der Gesetze fallen lassen. Sie hält sich bei dieser Gelegenheit aber auch für verpflichtet, alle Bewohner des Großherzogthumes ebenso wohlmeinend als ernstlich zu warnen, sich nicht durch übelwollende oder fanatische Menschen zu gefeh- und verfassungswidrigen Handlungen verleiten zu lassen. Die Presse und das Versammlungsrecht, die Verfassung des Großherzogthumes selbst, wie sie besteht und auf freisinnigen Grundlagen weiter ausgebaut werden wird, giebt Jedem Gelegenheit, das, was dem gemeinen Besten zu frommen scheint, im verfassungsmäßigen Wege erledigt zu sehen. Die volle staatsbürgerliche Freiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung vor Allem wird stets heilig gehalten, nie aber Rücksicht geübt werden gegen ein verbrecherisches politisches Treiben. Die nachtheiligen Folgen davon werden von vielen unbedachtamen Verleiteten leider oft zu spät erkannt.

Weimar am 6. Oktober 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Wagdorf. von Weydenbrugl.

IV. Ueber die Mittwochß am 4. d. M. zu Jena Statt gebabten Vorgänge sind viele irrige Mittheilungen in Umlauf gesetzt worden. Das Großherzogliche Staats-Ministerium bringt daher Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Es lagen bei Großherzoglichem Kriminal-Gerichte gegen Esaurie, Rothe und mehrere andere Personen dringende Anzeigen vor, daß dieselben das Militär zur Widerseßlichkeit verleitet, einen bewaffneten Aufstand vorbereitet und mehrfache, selbst auf den gewaltsamen Umsturz der Verfassung gerichtete hochverrätherische Unternehmen eingeleitet hatten.

Nach der Natur dieser Verbrechen mußte zu Folge der bestehenden Gesetze die Verfügung wegen Einleitung der Untersuchung zunächst der Großherzoglichen Landesregierung überlassen werden. Dieses Kollegium beantragte bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium die Genehmigung zur Beauftragung des Großherzoglichen Kriminal-Gerichts Weimar. Diese Genehmigung wurde erteilt und das Kriminal-Gericht beschloß nunmehr, sofortige Untersuchungshast eintreten zu lassen. Dieser Beschluß war aus dem doppelten Grunde gerechtfertigt, weil nicht bloß Kollusionen, sondern auch die Flucht der Inkulpaten um so mehr zu befürchten war, als den in Frage stehenden Verbrechen nach dem Strafgesetzbuche sehr harte Strafen gedroht sind.

Das Stadtgericht zu Jena wurde um Vollstreckung der Arrestation requirirt. Durch das Ministerium schon früher eventuell befragt, ob es zur Durchführung der Maßregel und zum Schutze gegen etwaige Unruhen militärische Hülfe nöthig zu haben meine, lehnte diese der Vorstand des Gerichts anfänglich ab, auf wiederholte Befragung durch das Kriminal-Gericht erklärte es jedoch, daß für alle Fälle ein militärischer Schuß wohl angemessen seyn möchte. Daraufhin wurden zwei Kompagnien zu dem Zwecke nach Jena beordert, um die Durchführung der Maßregel zu sichern, wenn die zunächst gebotenen Exekutiv-Mittel nicht ausreichen sollten, und um bei etwaigen Ruhestörungen neben der Bürgerwehr zur Aufrechthaltung der Ordnung dienen zu können.

Ob, wie behauptet wird, bei Anwendung der militärischen Hülfe Erzeße vorgekommen sind und ob andererseits die Behörde bei Durchführung der aufgetragenen Maßregel nicht mit der nöthigen Festigkeit und Umsicht verfahren ist, dieses wird erörtert und, insoweit ein ausreichender Grund dazu vorhanden, gehandelt werden.

Weimar am 7. Oktober 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagdorf. von Wydenbrugg.